

Änderung der Benutzungs- und Hausordnung für den Bürgertreff Komtureihof 1 Rohrdorf vom 05.02.2010

I. Zweckbestimmung

1. Der Bürgertreff steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde Rohrdorf zur Verfügung. Darüber hinaus kann er für andere öffentliche und kulturelle Veranstaltungen von Zweckverbänden (z.B. Volkshochschule) für Ausstellungen, Konzerte, Vorträge etc. sowie von örtlichen Vereinen und Organisationen, die sich in der Gemeinde gemeinnützig engagieren, genutzt werden.
2. Gegen Entgelt kann der Bürgertreff auch von Bürgern der Gemeinde Rohrdorf u.a. für folgende Zwecke genutzt werden:
 - a) Kulturelle Veranstaltungen, Konzerte, Vorträge etc.
 - b) Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Leichenschmaus, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit
 - c) *Besondere* Geburtstage (ab dem Vierzigsten).
3. Sämtliche Veranstaltungen müssen bis spätestens 24.00 Uhr beendet sein.
4. Nicht zugelassen sind politische Veranstaltungen jeglicher Art bzw. Präsentationen, die ausschließlich kommerzielle Zwecke verfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Bürgertreffs besteht **nicht!**

II. Verwaltung und Aufsicht

1. Die Verwaltung des Bürgertreffs und seine Belegung obliegt der Gemeinde. Die Antragsstellung muss i.d.R. 2 Monate vorher erfolgen.

III. Benutzungs- und Hausordnung

1. Die Benutzungs- und Hausordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
2. Für alle Nutzer muss eine verantwortliche Person über 21 Jahre bestimmt werden. Diese ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Dazu gehören u.a. das Jugendschutzgesetz, die VersammlungsstättenVO, die Polizeiverordnung, feuerpolizeiliche Vorschriften.
3. Benutzungserlaubnis/-umfang
 - 3.1 Die Benutzungserlaubnis erstreckt sich auf sämtliche Räumlichkeiten des Bürgertreffs.
 - 3.2 Lärmbelästigungen der Mitbewohner sowie der Nachbarn sind zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr sind die Lärmwerte für MI-Gebiete bei Nacht (45 dB (A)) strikt einzuhalten. Aus Rücksicht auf die Anwohner müssen ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen bleiben und die Musik leiser gestellt werden. Unterhaltungen sind auf das Gebäude zu beschränken und jeglicher Lärm außerhalb des Gebäudes ist zu vermeiden. Bei Zuwiderhandeln wird ein Strafgeld von 50,00 € fällig.
4. Reservierung
Die Reservierung des Bürgertreffs ist beim Bürgermeisteramt bzw. einem noch zu benennenden Beauftragten vorzunehmen. Bei der Reservierung hat der Nutzer eine Einverständniserklärung zu unterschreiben.
Ausfallende Veranstaltungen sind ebenfalls unverzüglich dem Bürgermeisteramt zu melden.
5. Schlüsselübergabe
Die Schlüsselübergabe erfolgt durch das Bürgermeisteramt. Der Schlüsselempfang ist durch Unterschrift zu bestätigen. Ein Schlüsselverlust ist sofort zu melden.

6. Rauchverbot/Verbot von Tieren

In allen Räumen besteht absolutes Rauchverbot. Das Mitbringen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.

7. Getränke/Speisen/Bewirtung

Für Getränke, Speisen evtl. *zusätzliches* Geschirr und Bewirtung ist der Nutzer zuständig.

8. Aufräumen und Spülen

8.1 Der Bürgertreff ist nach der Veranstaltung in den ursprünglichen Zustand zu bringen und besenrein zu verlassen. Bei Benutzung der Küche ist diese einschließlich der Geräte zu reinigen und aufzuräumen.

8.2. Eine Nutzung der Küche ist nur nach vorheriger fachgerechter Einweisung möglich.

9. Schäden

Der Nutzer ist zu einer schonenden Behandlung der Räume, ihrer Einrichtung und des Zubehörs verpflichtet. Für entstandene Schäden haftet der Nutzer.

10. Abfälle

Für die Entsorgung der Abfälle ist grundsätzlich der Nutzer zuständig. Er hat deshalb geeignete Behälter (Müllsäcke etc.) mitzubringen, um den Abfall umweltgerecht sortiert mitnehmen zu können.

11. Garderobe

Für die Garderobe und andere persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

12. Hausmeisterdienste

Der Hausmeister weist den Nutzer ein.

Bei Problemen wendet man sich an den Hausmeister (Rufbereitschaft).

Bei besonderer Inanspruchnahme des Hausmeisters und Pflichtverletzungen durch den Nutzer werden je angefangene Stunde 25,00 € berechnet.

13. Sonstiges

Es obliegt dem Nutzer, die Mitwirkenden bzw. Teilnehmer an der Veranstaltung über diese Benutzungs- und Hausordnung zu informieren.

14. Haftung

14.1 Der Nutzer haftet für alle Sach- und/oder Personenschäden, die der Gemeinde Rohrdorf oder Dritten (z.B. Veranstaltungsbesuchern, Ausstellern, etc.) entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Schäden durch den Nutzer oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung verursacht werden. Er hat sich gegen Haftpflichtschäden ausreichend zu versichern und den Versicherungsschein dem Bürgermeisteramt auf Anforderung vor der Veranstaltung vorzulegen. Die Haftung des Nutzers erstreckt sich auch auf die Zeit des Auf- und Abbaus von Dekorationen oder Ausstellungsgegenständen bzw. Herrichten des Bürgertreffs.

14.2 Der Nutzer haftet für alle Schadensersatzansprüche, die anlässlich einer Nutzung gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der Nutzer verpflichtet, die Gemeinde Rohrdorf von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen. Er hat der Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen Hilfe zu leisten.

14.3 Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume oder des Inventars zurückzuführen sind oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihres Personals.

14.4 Für sämtliche von dem Nutzer eingebrachten Gegenständen übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung; sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Nutzers in den ihm überlassenen Räumen.

14.5 Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen, die Veranstaltung behindernden Ereignissen kann der Nutzer gegen die Gemeinde keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

14.6 Der jeweilige Nutzer bzw. Veranstalter hat ggf. in Abstimmung mit der Gemeinde für einen ordnungsgemäßen Winterdienst im Zugangsbereich zum Bürgertreff (einschl. Treppen und Podest) zu sorgen.

15. Widerruf der Überlassung

15.1 Der Gemeinde steht ein Widerrufsrecht bezüglich der Nutzungsüberlassung des Bürgertreffs nur bei wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a) die geforderte Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die verlangte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde Rohrdorf oder eine Missachtung der Zweckbestimmung des Bürgertreffs zu befürchten ist,
- c) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

15.2 Der Widerruf wird dem Nutzer unverzüglich angezeigt. Macht die Gemeinde von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

16. Verstoß gegen die Benutzungs- und Hausordnung

16.1 Bei Verstoß gegen die Benutzungs- und Hausordnung ist der Nutzer auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung der überlassenen Räume verpflichtet.

16.2 Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und ggf. Instandsetzungen auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.

16.3 Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet. Er haftet auch für einen etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

17. Schlussbestimmungen

17.1 Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

17.2 Erfüllungsort ist Rohrdorf und Gerichtsstand ist Nagold.

17.3 Die Benutzungs- und Hausordnung ist Bestandteil des Überlassungsvertrags.

18. Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Hausordnung mit ihren Anlagen und die Benutzungsgebührenordnung treten zum 01.03.2010 in Kraft.

Rohrdorf, den 05. Februar 2010

Flik, Bürgermeister

Gemeinde Rohrdorf, Kreis Calw

**Änderung der Benutzungsgebühren für die Überlassung des Bürgertreffs
Komtureihof 1 - Erdgeschoss – Rohrdorf, lt. Beschluss des Gemeinderats
vom 05.02.2010**

	Benutzungsgebühr	Nebenkosten
1. Veranstaltungen der Gemeinde und von Zweckverbänden bei denen die Gemeinde Rohrdorf Mitglied ist (z.B. Volkshochschule Oberes Nagoldtal, Nachbarschaftsschule Ebhausen/Rohrdorf) erfolgt die Überlassung des Bürgertreffs gebührenfrei	0 €	0 €
2. Örtliche Vereine und Organisationen, die sich in sportlicher, kultureller, religiöser und anderer vergleichbarer Weise in der Gemeinde Rohrdorf gemeinnützig engagieren, dürfen den Bürgertreff bis zu dreimal im Jahr gebührenfrei nutzen. <i>Als weitere Vereinsförderung werden die Nebenkosten um 50 % von 40,00 € auf 20,00 € ermäßigt.</i>	0 €	20,00 €
Für jede weitere Veranstaltung	100,00 €	40,00 €
3. Private Feste/Feiern von Rohrdorfer Bürgerinnen und Bürgern		
a) Taufe, Kommunion, Konfirmation, Firmung, Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit	100,00 €	40,00 €
b) Leichenschmaus	30,00 €	40,00 €
c) <i>Besondere</i> Geburtstage (ab dem Vierzigsten) etc.	100,00 €	40,00 €

Wichtige Hinweise:

1. Bei Schlüsselübergabe ist eine **Kaution** von 200,00 € zu hinterlegen. Diese wird bei Schlüsselrückgabe erstattet, wenn der Bürgertreff samt Außenanlagen ohne Beschädigungen/Beanstandungen übergeben worden ist.

2. Die Überlassung bezieht sich nur auf den Tag der Veranstaltung. Der Zeitraum für den Auf- und Abbau ist **einvernehmlich** mit dem Bürgermeisteramt bzw. dem/der Haumeister(in) festzulegen.

Die *Änderungen der Benutzungsgebühren* treten zum 01. 03.2010 in Kraft.

Kontaktadresse:

Bürgermeisteramt Rohrdorf, Komtureihof 4,
72229 Rohrdorf, Tel. 5008, Fax: 2214,
E-Mail: info@gemeinde-rohrdorf.de

Bankverbindung:

Sparkasse Pforzheim Calw (BLZ 666 500 85) Nr. 5 000 254
Volksbank Nagoldtal (BLZ 641 910 30) Nr. 1 770 004
Raiffeisenbank im Kreis Calw (BLZ 606 630 84) Nr. 170610 004

Rohrdorf, den 05.02.2010

Flik, Bürgermeister